

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

*per E-Mail*

An das  
Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
**Frau Ministerialdirigentin Irene Bauerfeind-Roßmann**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

04. Mai 2015  
Az\_7.2.1.10.\_KI / fe

**Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes**  
**Hier: Regierungsanhörung nach § 56 GGO**  
**Aktenzeichen 278.001-(0001)**  
**Ihr Schreiben vom 19. März 2015**

Sehr geehrte Frau Bauerfeind-Roßmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir begrüßen es, dass die Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft zu den Öffentlichen Bibliotheken gemäß § 5 Abs. 1 gerechnet werden. § 1 S. 2 nimmt die Begriffsbestimmung von Bibliotheken aus der Präambel in der alten Fassung auf. Aus Gründen der Rechtsklarheit regen wir an, in diesem Satz 2 auch die Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft anzuführen, um § 5 Abs. 1 Rechnung zu tragen.

Nach § 3 Abs. 1 sind wissenschaftliche Bibliotheken nur solche, die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehen. Damit sind die kirchlichen wissenschaftlichen Bibliotheken nach dem Gesetz keine wissenschaftlichen Bibliotheken. Wir regen an, hier eine Erweiterung auf kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken einzufügen und dieses auch schon bei der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 2 zu berücksichtigen. Denn wissenschaftliche Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft erbringen bereits verschiedene Leistungen, die gesetzlich normiert sind. Als Beispiel wird auf § 3 Abs. 2, 3 und § 8 Abs. 3 verwiesen: Wissenschaftliche Bibliotheken in katholischer Trägerschaft stehen mit ihren Medienbeständen kostenfrei vor Ort bzw. über Fernleihe ebenfalls der Öffentlichkeit zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung zur

Verfügung. Auch Veröffentlichungsplattformen sind bereit vorhanden. Als weiteres Beispiel ist § 7 zu nennen: Wissenschaftliche Bibliotheken in katholischer Trägerschaft bewahren wertvolle historische Bestände und stellen einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Erbe des Landes Hessen dar. Die Digitalisierung von wertvollen historischen Beständen wird ebenfalls vorangetrieben.

Zwischen den Bibliotheken in kirchlicher Trägerschaft und anderen Öffentlichen Bibliotheken findet teilweise eine Zusammenarbeit statt. Dieses sollte auch im Gesetz Niederschlag finden. Wir gehen davon aus, dass durch die Streichung des Wortes „kommunale“ in § 6 Abs. 2 Satz 1 (alte Fassung: § 6 Abs. 3 Satz 1) nunmehr auch freie Träger gefördert werden können. Die Bistümer unterhalten für die Beratung der öffentlichen Bibliotheken in katholischer Trägerschaft eigene Fachstellen. Falls unsere Auslegung nicht zutreffend ist, bitten wir darum, § 6 Abs. 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Freie Träger können durch Rahmenvereinbarungen mit Gemeinden, kommunalen Verbänden oder durch Landeseinrichtungen ebenfalls gefördert werden.“

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax  
Leiter des Kommissariats



Prof. Dr. Magdalene Kläver  
Justiziarin